

Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen für Spreng- und Pyrotechnik

Praxiserfahrungen und Fallstricke, Teil I

Liability and Legal protection insurances for blasting and pyrotechnics operations Experiences and Pitfalls - Part 1

von Dirk Wübbe

Haftpflichtversicherungen sollen vor den finanziellen Risiken eines Schadenersatzanspruchs schützen und zugleich unberechtigte Ansprüche abwehren.

Rechtsschutzversicherungen sollen es ermöglichen, die eigenen Rechte durchzusetzen und ebenfalls unberechtigte Forderungen anderer, auch des Staates, abwehren.

Der nachfolgende Beitrag zeigt - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einige juristische Fragen aus dem Bereich der Spreng- und Pyrotechnik auf, die im Rahmen von Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen in der Praxis immer wieder Probleme bereiten.

Liability insurances shall protect against the monetary risk of damage claims and shall also ward of unjustified claims.

Legal protection insurances shall ensure that the insured person can take the necessary legal actions to enforce his rights and also to ward of unjustified claims, also from the state.

This articles discusses - non exhaustively - legal problems that concern liability insurances and legal protection insurances especially for blasting and pyrotechnics operations.

1 Einleitung

Spreng- und Pyrotechnik stellen unzweifelhaft gefährdete Arbeitsfelder dar, bei denen - wenn etwas missglückt - leicht Personen- oder Sachschäden von erheblichem Ausmaß entstehen können.

Vor dem Hintergrund dieses Schadenrisikos ist die Entscheidung des Gesetz- und Verordnungsgebers, lediglich für Veranstalter von Lehrgängen eine Haftpflichtversicherung gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 der 1. SprengV zwingend vorzuschreiben, nicht mehr zeitgemäß. Die in Nr. 9.3 der bisherigen SprengVwV genannten Deckungssummen sind ebensowenig für den Schadenfall ausreichend, wie die in Nr. 10.7 genannte Forderung einer Haftpflichtversicherung lediglich für Gebäudesprengungen und das Abbrennen von Feuerwerken. Hier besteht ein nicht zu unterschätzender Handlungsbedarf des Gesetz- und Verordnungsgebers.

Die aus einem Unfall mit Spreng- und Pyrotechnik resultierenden Schadenersatzforderungen können leicht die finanzielle Leistungsfähigkeit der verantwortlichen Person oder der durchführenden Firma übersteigen.

Um den berechtigten finanziellen Ausgleichsinteressen der Geschädigten Rechnung tragen zu können, erscheint eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme unabdingbar. Zugleich ist es aber auch Aufgabe einer Haftpflichtversicherung, unberechtigte Schadenersatzforderungen abzuwehren.

Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sollte daher - unabhängig von rechtlichen Vorgaben - im beruflichen Bereich eine ebensolche Selbstverständlichkeit



In dieser Situation ist der Lagerbetreiber selbst der Geschädigte

Foto: R. Schlöffel/2010

darstellen wie der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

Gleiches gilt für den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung. Diese soll den Versicherten vor den ggf. kostenintensiven Folgen der juristischen Geltendmachung seiner Interessen schützen, damit diese verfolgt werden können.

Dieser Beitrag zeigt - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - juristische Fragestellungen auf, die im Rahmen von Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen in der Praxis bei Spreng- und Pyrotechnik immer wieder Probleme bereiten.

34. Informationstagung Sprengtechnik, Siegen 13. - 14. April 2012

2 Haftpflichtversicherung

Die Frage, was eine Haftpflichtversicherung leistet, lässt sich auf drei Kernpunkte reduzieren:

- Prüfung der Haftpflichtfrage
Schadenersatzanspruch ja/nein?
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
*Außergerichtlich/gerichtlich, ggf. Beauftragung
Anwalt mit Abwehrklage*
- Freistellung von berechtigten Schadenersatz-
verpflichtungen
*Zahlung entstandener Schäden bis max.
Versicherungssumme*

Dieser theoretische Leistungsumfang stößt in der Praxis oftmals auf Schwierigkeiten:

a) Strafverfahren vor Schadenersatzprozess

Typischerweise befindet sich der Spreng-/Pyrotechniker in der Position des „Schädigers“. Ihm wird i. d. R. von einem Dritten vorgeworfen, diesen durch seine Tätigkeit geschädigt zu haben, so dass der Dritte Schadenersatzansprüche erhebt. Der Geschädigte wird in aller Regel einen Personen- oder Sachschaden geltend machen. Dessen Überprüfung wäre daher Aufgabe der Haftpflichtversicherung.

Typischerweise wird der Geschädigte jedoch zugleich eine Strafanzeige bei der Polizei abgeben oder einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft stellen. Dies ist sein gutes Recht, denn sofern tatsächlich ein Personen- oder Sachschaden vorliegt, käme zumindest eine fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 Strafgesetzbuch (StGB) oder eine fahrlässige Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 Abs. 1 StGB in Betracht, so dass Polizei und Staatsanwaltschaft zu Recht ermitteln werden. Für den Geschädigten bietet dies den großen Vorteil, dass er - anders als im Zivilrechtsstreit - nicht die erforderlichen Beweismittel selbst beschaffen und dem Gericht vorlegen muss, sondern die Staatsanwaltschaft ermittelt diese von Amts wegen, gleichsam „für den Geschädigten“.

Sofern der Spreng-/Pyrotechniker als Schädiger sodann im Strafverfahren verurteilt wird, hat dies ganz erhebliche Vor- auswirkung auf den nachfolgenden Schadenersatzprozess vor den Zivilgerichten. Wer strafrechtlich verantwortlich ist, weil er etwas falsch gemacht hat, wird in aller Regel auch zivilrechtlich für den entstandenen Schaden haften.

Für einen Schadenersatzprozess ist es daher in aller Regel von entscheidender Bedeutung, wie ein zeitlich vorgelagerter Strafprozess ausgeht.

Dass der Spreng-/Pyrotechniker in der Position als vermeintlicher Schädiger sich daher so früh wie möglich mit Hilfe eines strafrechtlich bewanderten Anwalts verteidigen

muss, um auch spätere Schadenersatzansprüche abzuwehren, wird hieran deutlich.

Aus Verteidigersicht ist es stets das Ziel eines Strafverfahrens, dieses ohne Verurteilung zur Einstellung zu bringen, sofern dies irgend möglich erscheint. Die anwaltliche Praxis zeigt hier leider, dass der Betroffene in solchen Fällen oftmals die Kosten seines Verteidigers selbst zu tragen hat. Sofern der Betroffene keine Rechtsschutzversicherung besitzt, kann sich hier ein deutliches Kostenrisiko für ihn ergeben, welches im nachfolgenden Zitat aus einem Originalschreiben einer Haftpflichtversicherung auf den Punkt gebracht wird:

„... Wie bereits telefonisch erläutert, ist eine Kostenübernahme im Strafverfahren bedingungsgemäß nicht möglich. ... Wir werden uns daher zunächst abwartend verhalten.“

Obwohl es Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist, unberechtigte Ansprüche abzuwehren, gilt dies in aller Regel nicht für das Strafverfahren. Da dieses bei Unfällen mit Spreng- und Pyrotechnik sehr häufig vorkommt, stellt eine Haftpflichtversicherung allein keine umfassende Absicherung des Kostenrisikos aus einem Schadensfall dar und zwar unabhängig von der Versicherungssumme.

Fazit:

Eine Haftpflichtversicherung allein stellt keine umfassende Absicherung des Kostenrisikos dar, das sich aus Unfällen mit Spreng- und Pyrotechnik ergeben kann. Insbesondere für die regelmäßig vom Schädiger angestoßenen Strafverfahren ist der Abschluss einer entsprechenden Rechtsschutzversicherung dringend zu erwägen.

b) Haftungsausschlüsse für Lager

Ein weiteres Problem aus dem Bereich der Haftpflichtversicherung kann aus der Kollision der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen der Versicherer (AHB) mit dem Betrieb eines genehmigten Lagers entstehen.

Typischerweise findet sich in den AHB im Bereich der Umwelthaftpflicht bzw. Umwelt-Basis-Versicherung der Haftpflichtversicherer ein Haftungsausschluss etwa wie folgt:

„Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus ... Anlagen ... die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.“

Da jedes Lager einer Genehmigungspflicht unterliegt - entweder nach § 17 SprengG, oder nach § 1 der 4. BImSchV mit Nr. 9.35 des Anhangs - und sowohl die 4. BImSchV als auch § 17 SprengG unzweifelhaft Vorschriften sind, die dem Umweltschutz dienen, könnte sich ein Versicherer im Ereignisfall darauf berufen, dass der Schaden aus einem Ereignis nicht versichert wäre.

Sofern im Versicherungsschein der Betrieb des Lagers explizit als versicherte Tätigkeit aufgeführt wird, würde hierdurch der obige Haftungsausschluss immanent abbedungen. Da aber eine Haftpflichtversicherung im Großschadensfall nicht vorschneil ihre eigene Leistungspflicht bejahen wird, kann diese ggf. ihre Leistung unter Berufung auf die obige Ausschlussklausel wie im nachfolgenden Zitat aus einem Originalschreiben einer Haftpflichtversicherung verweigern:

„Im Rahmen der Bedingungen der Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Umwelteinwirkungen aus Anlagen, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Wir bedauern sehr, für das Schadensereignis keinen Deckungsschutz gewähren zu können.“

Eine derartige Ablehnung der Deckung im Ereignisfall hat in der Regel einen Prozess gegen die eigene Haftpflichtversicherung zur Folge, um diese zur Anerkennung ihrer Leistungspflicht zu zwingen.

Hierdurch entsteht für den Betroffenen ein erheblicher zusätzlicher zeitlicher und finanzieller Aufwand.

Fazit:

Um einer derartigen Leistungsverweigerung der Haftpflichtversicherung bereits vor dem Ereignis frühzeitig vorbeugen zu können, sollten alle Betreiber eines Lagers ihre Haftpflicht-Versicherungspolice insbesondere im Bereich der Umwelt-Haftpflicht und Umwelt-Basis-Versicherung auf eventuelle Ausschlüsse mit Bezug zu Anlagengenehmigungen überprüfen.

Sofern derartige Ausschlüsse formularmäßig in den Bedingungen der Versicherungen enthalten sind, sollte unbedingt auf eine schriftliche Abbedingung dieser Klauseln gegenüber der Versicherung gedrungen werden.

Zudem sollte die Versicherung schriftlich darüber benachrichtigt werden, nach welchen Vorschriften das betriebene Lager genehmigt wurde (SprengG oder BImSchG), damit sie sich im Ereignisfall nicht auf Unkenntnis von der Genehmigungspflicht berufen kann.

c) Gemietetes Lager

Ein weiteres Problem mit den Bedingungen der Haftpflichtversicherung kann für denjenigen entstehen, der ein Lager nicht selbst betreibt, sondern lediglich anmietet.

Standardmäßig sind in den AHB der Haftpflichtversicherungen Schäden an gemieteten Sachen in der Regel nicht versichert:

„... sind von der Versicherung ausgeschlossen: ... Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen ... wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, ... hat ...“

Bei Haftpflicht-Policen, die über ein reines Minimum an Leistungen hinausgehen, sind Mietsachschäden oftmals bereits mitversichert, jedoch lohnt auch hier eine Überprüfung der eigenen Police vor einem Ereignis, um im Ereignisfall nicht ohne Versicherungsschutz dazustehen.

Fazit:

Eine vernünftige Haftpflichtpolice sollte Mietsachschäden grundsätzlich mitversichern. Auch hier empfiehlt sich die Überprüfung der eigenen Police unabhängig von einem Schadenereignis.

d) Tätigkeitsbezogene Ausschlüsse in AHB

Ähnlich wie bei dem Betrieb eines Lagers finden sich in den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen der Versicherer (AHB) oftmals weitere tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die mit der beruflichen Tätigkeit eines Sprengberechtigten oder Pyrotechnikers kollidieren können:

„Nicht versichert ist die Haftpflicht aus ... Herstellung, Verarbeitung, Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.“

In der Regel steht ein derartiger Ausschluss im Widerspruch zu der Beschreibung der versicherten Tätigkeit, wie z. B. Umgang und Verkehr mit Sprengstoffen oder das Abbrennen von Feuerwerken.

Detektei & Sicherheitsdienst

Werner Mayerl
Fidel-Kreuzer-Str.5
86825 Bad Wörishofen
Tel.: 08247-997 955
Fax: 08247-997 954



office@detektei-mayerl.de
www.security-augsburg.de

Bewachung von Sprengobjekten

Wir verfügen, unserem Wissen nach als einziges Sicherheitsunternehmen in Deutschland, über eine umfassende sprengstoffrechtliche Erlaubnis, u. a. mit der Befähigung für das Sprengen von Gebäuden.

Somit ist es uns möglich, die Bewachung für Ihr bereits geladenes Sprengobjekt zu übernehmen, ohne dass Sie über Nacht Ihren Sprengberechtigten vor Ort lassen müssen.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Rufen Sie uns an und wir helfen Ihnen gerne eine
passende Lösung zu finden.**

Dies ist typischerweise der Tatsache geschuldet, dass die AHB Standardbedingungen sind. In diesen Standardverträgen sollen aus Sicht der Versicherer Risiken, die als besonders schadensträchtig angesehen werden nicht automatisch Teil eines normalen Haftpflichtvertrages sein, wie z. B. die Haftpflichtversicherung für einen Handwerksbetrieb oder eine Bäckerei. Da die versicherte Tätigkeit eines Sprengberechtigten oder Pyrotechnikers aber gerade denknötwendig den Umgang mit Explosivstoffen bzw. das Abbrennen von Feuerwerken erfordert, sollte es im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit jedem vernünftigen Versicherer schriftlich zu vereinbaren sein, dass diese Ausschlüsse für den vorliegenden Vertrag nicht gelten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass faktisch kein Versicherungsschutz besteht.

Fazit:

Jede Haftpflichtpolice sollte auf tätigkeitsbezogene Haftungsausschlüsse möglichst frühzeitig überprüft werden und diese durch individuelle Verhandlungen mit der Versicherung schriftlich abbedungen werden, sofern sich derartige Ausschlüsse in der Police finden.

e) Großschäden

Ein letztes Problem aus dem Bereich der Haftpflichtversicherung, welches im Rahmen dieses Beitrags besprochen werden soll, sind Großschäden, bei denen der geltend gemachte Schaden die Höchst-Versicherungssumme übersteigt.

Im Rahmen von Großschadenereignissen kommt es in aller Regel auch zu (oft zahlreichen) Zivilprozessen. Soweit dabei die geltend gemachten Schäden die Versicherungssumme übersteigen, kann allein aus den anfallenden Prozess- und Anwaltskosten ein erhebliches finanzielles Risiko für den Versicherten entstehen, weil unter Umständen die Haftpflichtversicherung nicht alle Kosten der Rechtsverfolgung übernimmt, was wiederum oft in den AHB geregelt ist:

„Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.“

Sofern also die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme übersteigen, trägt die Versicherung die Kosten des Prozesses und des Anwalts nur anteilig (Quotelung).

Sofern die geltend gemachten Schadenersatzansprüche nur teilweise berechtigt sind, ist selbstverständlich derjenige, der den Anspruch unberechtigt geltend gemacht hat, verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu ersetzen. Gerade bei Großschäden kann es jedoch passieren, dass der Anspruchsteller selbst zwischenzeitlich Insolvenz anmelden muss. In diesem Fall bleibt der Schädiger dann insbesondere auf dem Teil seiner Anwaltskosten sitzen, welche er eigentlich vom Anspruchsteller erstattet bekäme, denn der Erstattungsanspruch wird aufgrund dessen Insolvenz wertlos.

Beispiel

Ein Sprengunternehmen hat eine Haftpflichtversicherung über 5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und wird aufgrund einer missglückten Gebäude Sprengung auf 15 Mio. Schadenersatz in Anspruch genommen.

Der Zivilprozess wird über zwei Instanzen geführt (Landgericht und Oberlandesgericht) und letztendlich wird ein Schaden von 7 Mio. EUR als berechtigt anerkannt.

In diesem Fall zahlt die Versicherung an den Geschädigten 5 Mio. EUR, die verbleibenden 2 Mio. EUR hat das Sprengunternehmen selbst zu tragen. Daneben trägt die Versicherung von den ca. 950.000,- EUR an Anwalts- und Gerichtskosten lediglich 5/7 bezogen auf einen Streitwert 7 Mio. also ca. 330.000,-.

Soweit der Anspruchsteller trotz der Versicherungsleistung insolvent werden würde, hätte der Schädiger zusätzlich auch noch die verbleibenden - eigentlich vom Anspruchsteller zu ersetzenden - Kosten seines Anwalts zu tragen.

Das derartige Zahlungsverpflichtungen auch für mittelständische Unternehmen sehr leicht existenzgefährdende Ausmaße annehmen können, ist evident.

Daher sollte jeder im Bereich der Spreng- und Pyrotechnik Tätige seine Haftpflichtversicherung daraufhin überprüfen, ob die Haftpflichtsummen ausreichend sind und diese ggf. nach oben hin anpassen.

Fazit:

Es ist unabdingbar, dass jedes im Bereich der Spreng- und Pyrotechnik tätige Unternehmen seine Haftpflichtversicherung eingehend dahingehend überprüft, ob diese eine ausreichend hohe Deckungssumme für den „Fall der Fälle“ bietet. Was eine ausreichende Versicherungssumme darstellt, kann nicht generell beantwortet werden. Sicher ist jedoch, dass die in der bisherigen SprengVwV genannten Summen von ca. 510.000,- EUR für Personen- und ca. 250.000,- EUR für Sachschäden um ein Vielfaches zu gering sind, um heute eine adäquate Risikoabsicherung darzustellen.

3 Zusammenfassung Haftpflichtversicherung

Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist aufgerufen, das Konzept einer zwingend erforderlichen Haftpflichtversicherung für Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen zu überdenken. Das Fehlen gesetzlicher Vorgaben hierzu ist nicht mehr zeitgemäß, insbesondere vor dem Hintergrund des Schadensrisikos bei Unfällen mit Spreng- und Pyrotechnik. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist daher im beruflichen Bereich genauso ein Muss, wie im privaten Bereich. Zahlreiche insbesondere in den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) enthaltene formularmäßige Haftungsausschlüsse können im Ereignisfall dazu führen, dass kein oder nur sehr eingeschränkter Versicherungsschutz für den Sprengberechtigten oder Pyrotechniker besteht, so dass eine Überprüfung des „Kleingedruckten“ der Versicherungsbedingungen unerlässlich ist.

Teil II folgt in der Ausgabe 1/2013

Anschrift des Autors:

Rechtsanwalt D. Wübbe 
Kanzlei Wübbe, Tannenhof, 54528 Salmtal
www.kanzlei-wuebbe.de

Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen für Spreng- und Pyrotechnik

Praxiserfahrungen und Fallstricke, Teil II

Liability and Legal protection insurances for blasting and pyrotechnics operations Experiences and Pitfalls - Part 2

von Dirk Wübbe

Haftpflichtversicherungen sollen vor den finanziellen Risiken eines Schadenersatzanspruchs schützen und zugleich unberechtigte Ansprüche abwehren.

Rechtsschutzversicherungen sollen es ermöglichen, die eigenen Rechte durchzusetzen und ebenfalls unberechtigte Forderungen anderer, auch des Staates, abwehren.

Der nachfolgende Beitrag zeigt - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einige juristische Fragen aus dem Bereich der Spreng- und Pyrotechnik auf, die im Rahmen von Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen in der Praxis immer wieder Probleme bereiten.

Liability insurances shall protect against the monetary risk of damage claims and shall also ward of unjustified claims.

Legal protection insurances shall ensure that the insured person can take the necessary legal actions to enforce his rights and also to ward of unjustified claims, also from the state.

This articles discusses - non exhaustively - legal problems that concern liability insurances and legal protection insurances especially for blasting and pyrotechnics operations.

4 Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung soll die für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Leistungen erbringen.

Dies geschieht jedoch nicht in beliebigem Umfang, sondern wird durch die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen des Versicherers (ARB) eingegrenzt und beschränkt.

Die allermeisten deutschen Rechtsschutzversicherungen folgen dabei einem modularen Aufbau.

Der Versicherte kann wie in einem Baukastensystem entscheiden, welche Komponenten er wählen möchte, z. B. ob er Rechtsschutzversicherung als Mieter oder Vermieter benötigt, ob er für den Kfz-Bereich Versicherungsschutz wünscht oder nicht etc.

Dieses Baukastensystem bildet ähnlich wie bei den AHB der Haftpflichtversicherung Standardsituationen ab, die allerdings aufgrund der spezifischen rechtlichen Probleme im Bereich der Spreng- und Pyrotechnik teilweise nur unzureichenden Versicherungsschutz bieten bzw. Abweichungen hiervon erforderlich machen.

Zwei Kernprobleme stellen dabei der Verwaltungsrechtsschutz und der sog. „Spezial-Straf-Rechtsschutz“ dar.

a) Verwaltungsrechtsschutz

Viele neuere Rechtsschutzversicherungen gewähren im Verwaltungsrecht entweder gar keinen Rechtsschutz oder nur einen stark eingeschränkten.



In dieser Situation ist der Lagerbetreiber selbst der Geschädigte

Foto: R. Schlöffel/2010

Das Sprengstoffrecht ist jedoch stets Verwaltungsrecht, ebenso wie z. B. das Immissionsschutzrecht.

Egal, ob eine Erlaubnis widerrufen oder ein Befähigungsschein für ungültig erklärt werden soll, ob sich ein Steinbruchbetreiber gegen Immissionsschutzaufgaben zur Wehr setzen will, ob eine Behörde ein Tageslager für den Tunnelbau gar nicht oder nicht wie beantragt genehmigt, oder ob die Durchführung eines Feuerwerks untersagt werden soll: Diese Beispiele entspringen alle dem Verwaltungsrecht.

Rechtsstreitigkeiten mit sprengstoffrechtlichem Bezug haben daher immer verwaltungsrechtlichen Charakter, sofern nicht das Strafrecht betroffen ist.

Wenn also in der Rechtsschutzpolice kein oder nur eingeschränkter Rechtsschutz für das Verwaltungsrecht besteht, besteht zugleich in einem elementaren Kernbereich der beruflichen Tätigkeit kein ausreichender Versicherungsschutz für den Sprengunternehmer oder Pyrotechniker. Bezeichnungen wie „Rundum-Sorglos-Paket“ oder „Optimal-Rechtsschutz“ u. ä. können hier leicht falsche Erwartungen wecken, wie ein Blick in ein reales Beispiel von Vertragsbedingungen zeigt:

„Allgemeiner Verwaltungsrechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten

- *Im privaten Bereich*
- *In ursächlichem Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Gewerbezulassung (Konzession bzw. behördliche Erlaubnis).“*

In diesem Fall wäre lediglich der Entzug der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines versichert gewesen, alle anderen sprengstoffrechtlichen Streitigkeiten nicht.

Teilweise wird der Rechtsschutz im Verwaltungsrecht durch die Bedingungen der Versicherer auch auf das Verkehrsrecht (Bußgelder) beschränkt, was für Spreng- und Pyrotechnik ebenfalls nicht weitreichend genug ist. Daher gilt auch im Bereich der Rechtsschutzversicherung der bereits bei der Haftpflichtversicherung gültige Grundsatz, dass eine Überprüfung des „Kleingedruckten“ der Versicherungsbedingungen unerlässlich ist.

Auch hier sollte man sich von widersprüchlichen oder sogar falschen Aussagen einiger Versicherer nicht beirren lassen:

Weder ist das Verwaltungsrecht im Rahmen der Rechtsschutzversicherung generell nicht zu versichern, noch ist eine umfassende berufliche Absicherung des Verwaltungsrechts unmöglich.

Wer allerdings von seinem Versicherer derartige Aussagen mitgeteilt bekommt, sollte überlegen, ob dies tatsächlich der richtige Versicherer für seine berufliche Tätigkeit ist und ggf. einen Wechsel in Betracht ziehen.

Zu beachten ist, dass eine wirklich optimale Absicherung nicht nur die Frage des Verwaltungsrechtsschutzes in allen Angelegenheiten vor Verwaltungsgerichten umfassen sollte, sondern vielmehr auch die in einigen Bundesländern durchaus noch existierenden Widerspruchsverfahren, die einer Klage vorgelagert sind.

Bereits im Widerspruchsverfahren gegen einen ablehnenden oder unzutreffenden Bescheid werden i. d. R. die Weichen für den ggf. sich anschließenden Prozess vor den Verwaltungsgerichten gestellt.

Möglichst frühzeitige juristische Beratung ist daher angezeigt, um seine Rechte im Verwaltungsverfahren und -prozess effektiv durchsetzen zu können.

Die Rechtsschutzversicherung sollte dabei einen effektiven Kostenschutz für das Verwaltungsrecht bieten.

Für im Bereich der Spreng- und Pyrotechnik Tätige sollte daher der erweiterte Verwaltungsrechtsschutz vor Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden ohne Einschränkungen Teil der Rechtsschutzpolice sein.

b) Spezial-Straf-Rechtsschutz

Eine der Komponenten der Rechtsschutzversicherung kann die Kostentragung für die Verteidigung in einem Strafverfahren sein.

Soweit einem Sprengberechtigten oder Pyrotechniker vorgeworfen wird, durch seine Tätigkeit seien Personen verletzt worden oder Sachschäden entstanden, wird - wie oben im Rahmen der Haftpflichtversicherung bereits dargestellt - oftmals ein Strafverfahren dem zivilrechtlichen Schadenersatzprozess vorgeschaltet.

Für den Schadenersatzprozess ist es daher von entscheidender Bedeutung, wie der Strafprozess ausgeht.

Eine möglichst frühzeitige Strafverteidigung durch einen erfahrenen Anwalt ist daher unabdingbar.

Da die Haftpflichtversicherung für die Kosten des Strafverfahrens in aller Regel jedoch nicht aufkommt, ist es umso wichtiger, dass der Rechtsschutz in diesem Bereich richtig ausgestaltet wird, da ansonsten auf den Betroffenen erhebliche Kosten zukommen können.

Der oftmals als Zusatzbaustein „Spezial-Straf-Rechtsschutz“ bezeichnete Rechtsschutz im Strafverfahren ist bei den Rechtsschutzversicherern sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Straftaten sind vorsätzlich und fahrlässig begehrbar.

In aller Regel wird in einem Schadensfall dem betroffenen Sprengberechtigten oder Pyrotechniker aus strafrechtlicher Sicht allenfalls ein fahrlässiges Versäumnis zur Last fallen.

Dies hindert die Staatsanwaltschaft jedoch nicht daran, den Betroffenen wegen Vorsatzes anzuklagen und sodann im Laufe des Strafprozesses diesen Vorwurf auf eine fahrlässige Begehung abzumildern.

Ähnliches gilt für Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen sind Straftaten, die gemäß § 12 StGB mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. § 308 Abs. 1 StGB - Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion - ist ein solcher Verbrechenstatbestand.

Die fahrlässigen Varianten in Abs. 4 und 5 stellen deutlich mildere Strafraumen in Aussicht.

Auch hier ist die Staatsanwaltschaft nicht daran gehindert, zunächst den Betroffenen der Begehung eines Verbrechens anzuklagen und den Vorwurf sodann im Laufe des Strafprozesses auf ein Vergehen abzumildern.

Die Problematik bei vielen Rechtsschutzversicherungen ist, dass sowohl der Vorwurf einer vorsätzlichen Begehung einer Straftat, als auch generell der Vorwurf eines Verbrechens nicht versichert sind, auch wenn der Zusatzbaustein „Spezial-Straf-Rechtsschutz“ gewählt wird und zwar völlig unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Selbst wenn der Betroffene freigesprochen oder das Verfahren z. B. gegen Zahlung einer Geldauflage, eingestellt wird, wird die Rechtsschutzversicherung in solchen Fällen typischerweise die Kosten nicht übernehmen.

Bessere Rechtsschutzversicherungen tragen diesem Umstand Rechnung, indem sie die Kosten der Verteidigung sowohl gegen den Vorwurf eines Verbrechens, als auch gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Deliktes übernehmen, jedoch im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatz oder einem Verbrechen die Kosten vom Versicherten zurückfordern, da dann der Kostenschutz rückwirkend entfällt.

Fazit:

Um dem erheblichen Kostenrisiko von Strafverfahren zu begegnen, führt auch hier an einer gründlichen Lektüre der einzelnen Versicherungsbedingungen und ggf. individuellen Verhandlungen kein Weg vorbei.

Spreng- und Pyrotechnik sind aufgrund des Schadenpotentials bei Ereignissen in besonderem Maße damit belastet, dass zivilrechtlichen Schadenersatzprozessen oftmals ein Strafverfahren vorgeschaltet wird.

Ein vernünftiger Versicherungsschutz im Strafrecht sollte sowohl die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Vergehens als auch eines Verbrechens umfassen, ebenso wie die Verteidigung gegen den Vorwurf einer vorsätzlichen Straftat.

5 Zusammenfassung Rechtsschutzversicherung


Das modulare System der Rechtsschutzversicherung bildet im Bereich der Spreng- und Pyrotechnik nicht automatisch alle Kernrisiken ab, so dass individuelle Verhandlungen mit dem jeweiligen Rechtsschutzversicherer erforderlich sein können.

Der erweiterte Verwaltungsrechtsschutz vor Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden ohne Einschränkungen sollte Teil einer Rechtsschutzpolice für den Bereich der Spreng- und Pyrotechnik sein, da praktisch alle sprengstoffrechtlichen Streitigkeiten dem Verwaltungsrecht entstammen.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz stellt einen weiteren wichtigen Baustein in der Absicherung des Kostenrisikos juristischer Verfahren dar, da einem zivilrechtlichen Schadenersatzprozess oftmals ein Strafverfahren vorgeschaltet wird, für welches die Haftpflichtversicherung in der Regel die Kosten nicht übernimmt.

Die Ausgestaltung des Spezial-Straf-Rechtsschutzes sollte möglichst umfassend sein und sowohl die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Vergehens als auch eines Verbrechens beinhalten und auch Kostenschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer vorsätzlichen Straftat gewähren.

Anschrift des Autors:

Rechtsanwalt D. Wübbe 
Kanzlei Wübbe
Tannenhof, 54528 Salmtal
www.kanzlei-wuebbe.de

**Detektei & Sicherheitsdienst
Werner Mayerl**
Fidel-Kreuzer-Str.5
86825 Bad Wörishofen
Tel.: 08247-997 955
Fax: 08247-997 954



office@detektei-mayerl.de
www.security-augsburg.de

Bewachung von Sprengobjekten

Wir verfügen, unserem Wissen nach als einziges Sicherheitsunternehmen in Deutschland, über eine umfassende sprengstoffrechtliche Erlaubnis, u. a. mit der Befähigung für das Sprengen von Gebäuden.

Somit ist es uns möglich, die Bewachung für Ihr bereits geladenes Sprengobjekt zu übernehmen, ohne dass Sie über Nacht Ihren Sprengberechtigten vor Ort lassen müssen.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Rufen Sie uns an und wir helfen Ihnen gerne eine
passende Lösung zu finden.**